

Niedersächsisches Gaststättenrecht und Baurecht

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz bei der Gemeinde anzuzeigen. Darüber hinaus haben die Verantwortlichen eine Reihe von Vorgaben zu berücksichtigen. In der Regel haben sie baurechtliche Anforderungen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) an den Betrieb oder an die Räume bzw. den Ort des Betriebes oder der Veranstaltung zu berücksichtigen. Die Bediensteten des Bauamtes geben baurechtliche Auskünfte zu konkreten Fragestellungen. Der Kontakt zu den örtlich zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für den Südkreis wird über die Telefonnummer 04261/983-2706 und für den Nordkreis über die Telefonnummer 04761/983-4707 hergestellt.

Ein **Gaststättenbetrieb** darf nur in Räumen und Gebäuden erfolgen, die hierfür baurechtlich genehmigt und entsprechend ausgeführt worden sind. Für die Einhaltung des Bauordnungsrechtes ist die Betreiberin bzw. der Betreiber verantwortlich. Bei der Übernahme eines Gaststättenbetriebes hat die neue Nutzerin bzw. der neue Nutzer sich zu vergewissern, dass eine erforderliche Baugenehmigung vorliegt und welche Bedingungen und Auflagen für den Betrieb bestehen. Die bei der Bauaufsicht vorhandenen Genehmigungen können gebührenpflichtig gegen die Vorlage einer Vollmacht der Eigentümerin oder des Eigentümers eingesehen werden.

Werden **Gebäude** (z.B. Hallen oder Scheunen) nur **für einen kurzen Zeitraum** vorübergehend gaststättenrechtlich genutzt, kann auch hierfür eine baurechtliche Genehmigung erforderlich sein. Die Nutzung ist nur dann verfahrensfrei, wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als drei Tage im Jahr beträgt und der Versammlungsraum bzw. die Versammlungsräume insgesamt nicht mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 NBauO). Ansonsten ist eine Baugenehmigung für die vorübergehende Nutzung erforderlich. Sofern die Versammlungsräume mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, greifen zudem die erhöhten Sicherheitsanforderungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Die Klärung der baurechtlichen Fragen ist frühestmöglich, spätestens jedoch drei Monate vor der beabsichtigten Nutzung, herbeizuführen.

Die Ausübung des Gaststättengewerbes aus **Imbiss- und Verkaufswagen** heraus ist ebenfalls baugenehmigungspflichtig. Dieses gilt auch dann, wenn der Betrieb nur jeweils an wenigen Tagen oder Stunden in der Woche an dem Standort erfolgt. Eine Freistellung von der baurechtlichen Genehmigungspflicht gilt lediglich für Standorte auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf gewerblich genutzten Flächen, soweit diese nicht im Außenbereich liegen.

Soll das Gaststättengewerbe in einem **Zelt** (z.B. Schützenfest) ausgeübt werden, das ein „fliegender Bau“ im Sinne des § 75 NBauO ist, ist hierfür zwingend eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsicht erforderlich; die Durchführung dieser Abnahme haben die Verantwortlichen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich beim Landkreis anzuzeigen; die gaststättenrechtliche Anzeige bei der Gemeinde ersetzt nicht diese gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an die Bauaufsicht zur Gebrauchsabnahme. Zelte mit einer Grundfläche von bis zu 75 m² sind von der Abnahmepflicht freigestellt. Die Betreiberin bzw. der Betreiber trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Baurechts (Standicherheit, Rettungswege usw.).

Die Durchführung von **Veranstaltungen im Freien** (z.B. Maisfeldfeten, Konzerte) unterliegt im Übrigen grundsätzlich nicht dem Bauordnungsrecht.